

Nachstehend wird die Neufassung der Richtlinie für die Erhebung einer Umlage und die Gewährung von Zuschüssen durch die Kreissynode Bernburg bekanntgegeben. Dem Beschluss der Kreissynode Bernburg vom 14. Juni 2025 hat der Landeskirchenrat mit Beschluss vom 1. Juli 2025 die Zustimmung gemäß § 40 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung erteilt.

Dessau-Roßlau, 8. Juli 2025

Karsten Wolkenhauer
Kirchenpräsident

**Richtlinie
für die Erhebung einer Umlage und die Gewährung von Zuschüssen durch die
Kreissynode Bernburg**

vom

7. November 2008

geändert am 20. August 2009

geändert am 7. März 2020

geändert am 18. Juni 2022

geändert am 14. Juni 2025

1. Finanzielle Mittel:

Die Kreissynode erhebt von den Kirchengemeinden auf der Grundlage von § 41 der Verfassung der Ev. Landeskirche Anhalts eine jährliche Umlage in Höhe von 1,00 € pro Gemeindeglied. Berechnungsgrundlage ist die dem Kreisoberpfarrer gemeldete Gemeindegliederstatistik des jeweiligen Jahres.

Eine Veränderung der Höhe der Umlage bedarf eines Beschlusses der Kreissynode, wobei eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Kirchengemeinden des Kirchenkreises erreicht werden muss.

Weiterhin erhält die Kreissynode einen Zuschuss aus dem Haushalt der Landeskirche und einen Kollektenanteil für die Arbeit der Kreisdiakonie.

2. Verwendung:

2.1 Verwendung der Mittel der Kreissynode von den Gemeinden und der Landeskirche

Die Mittel der Kreissynode aus dem Zuschuss der Landeskirche und der Umlage der Kirchengemeinden dienen der Finanzierung ihrer laufenden Tätigkeit. Aus den darüber hinaus zur Verfügung stehenden Mitteln können im Rahmen der Zuständigkeit der Kreissynode Zuschüsse gewährt werden.

Förderfähig sind Aktivitäten in den Gemeinden, Regionen, diakonischen Einrichtungen und im Kirchenkreis.

Aus dem Bereich der diakonischen Einrichtungen werden nur zeitlich begrenzte Projekte gefördert. Dabei sollen insbesondere Vorhaben im Mittelpunkt stehen, die der christlichen Profilierung der Einrichtungen dienen, die das Miteinander zwischen den Kirchengemeinden und den diakonischen Einrichtungen stärken und die - auch in Gemeinsamkeit mit anderen Verantwortungsträgern - auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und Missstände reagieren (z.B. interkulturelle Aktionen, Aktionen gegen rechte Gewalt, Aktionen gegen Gewalt in den Familien, etc.).

Die Mitfinanzierung der laufenden Arbeit diakonischer Bereiche aus den o.g. Mitteln ist nicht möglich.

2.2 Verwendung der Kollekte für die Kreisdiakonie

Die Mittel aus der Kollekte für die Arbeit der Kreisdiakonie sind ausschließlich für diakonische Zwecke zu verwenden. Diese Mittel dürfen auch für die Abdeckung der Kosten der laufenden diakonischen Arbeit der Einrichtungen verwendet werden.

3. Anspruch auf Mittel

Auf die Bewilligung von finanziellen Mitteln der Kreissynode besteht kein Anspruch.

4. Antragsberechtigung für Zuschüsse:

Antragsberechtigt sind juristische Personen wie Kirchengemeinden und diakonische Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben bzw. in diesem wirken. Ebenso können die Inhaber von Kreisämtern sowie die Leiter anderer kirchlicher Arbeitsbereiche, die auch im Kirchenkreis Bernburg tätig sind, Anträge stellen.

5. Antragszeitpunkt für Zuschüsse:

Der Termin für eine Antragstellung im laufenden Jahr ist der 31. März.

6. Antrag:

Anträge werden schriftlich beim Vorsitzenden der Kreissynode eingereicht. Sie müssen die finanzielle Absicherung des gesamten Vorhabens nachweisen. Ein Eigenanteil sollte ausgewiesen sein.

7. Entscheidungsgremium:

Die Kreissynode entscheidet über alle Anträge auf der Grundlage einer Vorlage des Kreissynodalvorstandes. Dieser bezieht in die Erarbeitung der Vorlage den Finanzausschuss und ggf. den Diakonieausschuss ein.

Über begründete Ausnahmen entscheidet der Kreissynodalvorstand.

8. Verwendungsnachweis:

Dem Kreissynodalvorstand ist nach Abschluss des Vorhabens in einer von ihm bestimmten Weise von den Zuschussempfängern über die Verwendung der Mittel zu berichten. Nicht verbrauchte finanzielle Mittel sind an die Kreissynode zurückzugeben. Der Kreissynodalvorstand berichtet der Kreissynode bei der Vorlage der Jahresrechnung über die Verwendung der Mittel.

9. Übertragung

Nicht verbrauchte Mittel der Kreissynode können auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden.

10. Inkrafttreten und Überprüfung:

Diese Richtlinie tritt ab 1. Januar 2009 in Kraft und wird spätestens nach 3 Jahren auf ihre praktische Umsetzbarkeit durch die Kreissynode überprüft.

Die Änderung der Richtlinie vom 14. Juni 2025 tritt am gleichen Tag in Kraft.